

WAHLORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG IM DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Pfadfinderinnenschaft St Georg im Diözesanverband Augsburg ist angelehnt an die Wahlordnung der PSG Bundesebene. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Stämme, soweit sich diese keine eigene Wahlordnung geben. Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Wahlausschuss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Diözesanvorstand und der Diözesanleitung einen Wahlausschuss ein.

Dieser besteht aus der Wahlleiter*in, der Stellvertreter*in und bis zu zwei Beisitzer*innen. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen der Wahlleiter*in.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- Erstellung der Ausschreibung zur Wahl
- Die Suche nach geeigneten Kandidat*innen für die Wahlen folgender Gremien:
Diözesanvorstand, Diözesanleitung, Wahlausschuss
- Die Prüfung von Wahlvorschlägen
- Die Moderation der Wahl, Personalbefragung sowie der Personaldebatte
- Die Durchführung der Wahl Auszählung der Stimmen
- Das Erstellen des Wahlprotokolls
- die Erstellung des Wahlprotokolls, welches dem Protokoll der Diözesanversammlung beigefügt wird. Inhalt des Wahlprotokolls ist eine Liste der Personen, die die Wahl durchführen, eine Liste der sich zur Wahl stellenden Kandidat*innen, eine Auflistung der Anzahl der Stimmen, die dieses auf sich vereinigen konnten, die Annahme der Wahl sowie die Unterschrift der Wahlleitung.

Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss geschieht unter Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg.

* Bei uns in der PSG Augsburg sind alle Mädchen und Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen willkommen. (vgl. Positionspapier "Geschlechtervielfalt in der PSG", BV 2022) Das wollen wir mit dem Gendersternchen zeigen.

WAHLORDNUNG DER PSG DV AUGSBURG

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Bekanntgabe der Kandidat*innen
- b) Vorstellung der Kandidat*in
- c) Personalbefragung
- d) Personaldebatte
- e) Wahl
- f) Feststellung des Wahlergebnisses
- g) Befragung der Gewählten
- h) Bekanntgabe der Gewählten

Vorstandswahlen und Wahlen zur Diözesanleitung sind geheim durchzuführen. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

§ 4 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.
 - a) die zwei Diözesanvorsitzenden (in einem gemeinsamen Wahlgang, Listenwahl)
 - b) die Diözesankurat*in.
2. Ist eine Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
3. Erhält keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerber*in sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber*innen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
5. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Bei der Wahl der beiden Vorsitzenden können bis zu zwei Stimmen abgegeben werden. Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens eine Stimme abgegeben wurde. Verschieben sich

die Amtszeiten der beiden Vorsitzenden und muss nur eine Vorsitzende bei der Versammlung gewählt werden, wird eine Einzelwahl.

7. Die Diözesankurat*in muss vom Bistum bestätigt werden.

Die Amtszeit der beiden Diözesanvorsitzenden und der Diözesankurat*in beträgt zwei Jahre. Wird auf einer außerordentlichen Diözesanversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Diözesanversammlung vergangen ist.

Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Wahlen zur Diözesanleitung

Die Diözesanversammlung beschließt vor der Wahl über die Anzahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). Auf dem Stimmzettel können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie insgesamt Mitglieder in die Diözesanleitung zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens eine Stimme abgegeben wurde.

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit gleicher Stimmenanzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Sonstige Wahlen

- Die Diözesanversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Wahl kann (wird) offen und en bloc durchgeführt werden, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl von der Versammlung beantragt wird.
- Die Diözesanversammlung wählt die Kassenprüfer*innen. Die Wahl kann (wird) offen und en bloc durchgeführt werden, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl von der Versammlung beantragt wird.

WAHLORDNUNG DER PSG DV AUGSBURG



- Die Diözesanversammlung wählt die Delegierten für die Versammlungen der Landes- und Bundesebene. Die Wahlen können offen und en bloc durchgeführt werden, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl von der Versammlung beantragt wird.

§ 7 Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat*innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Dazu müssen von mindestens 1/3 der Stämme bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 2.10.2023 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Wahlordnung wurde von der Diözesanversammlung vom 21.-22.10.23 im Reiberhof verabschiedet.